

Gesetzentwurf

Hannover, den 07.02.2018

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zum NDR-Datenschutz-Staatsvertrag

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum NDR-Datenschutz-Staatsvertrag

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf

Gesetz zum NDR-Datenschutz-Staatsvertrag

Artikel 1

(1) Dem am 7./15. Dezember 2017 unterzeichneten Staatsvertrag über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk (NDR-Datenschutz-Staatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

(3) ¹Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 am 25. Mai 2018 in Kraft. ²Wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 gegenstandslos, so wird dies bis zum 30. Juni 2018 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Staatsvertrag
über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk
(NDR-Datenschutz-Staatsvertrag)

Die Freie und Hansestadt Hamburg sowie
die Länder
Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen und
Schleswig-Holstein

schließen auf der Grundlage des Artikels 85 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Staatsvertrag über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk
(NDR-Datenschutz-Staatsvertrag)

§ 1

Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

(1) Soweit der NDR personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. Die Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken der Hilfs- und Beteiligungsunternehmen des NDR. Der NDR kann sich einen Verhaltenskodex geben, der in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht wird. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder

3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

§ 2

Ernennung der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der NDR ernennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz beim NDR (Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder Rundfunkdatenschutzbeauftragter), die oder der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 ist. Die Ernennung erfolgt durch den Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrats für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und Ausübung ihrer oder seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des NDR und seiner Teilnehmungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen ihre oder seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann ihres oder seines Amtes nur enthoben werden, wenn sie oder er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Verwaltungsrates auf Vorschlag des Rundfunkrates; die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Rundfunkrates in einer Satzung.

§ 3

Unabhängigkeit der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung ihres oder seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie oder er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht sie oder er nur insoweit, als ihre oder seine Unabhängigkeit bei der Ausübung ihres oder seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Rundfunkrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Der oder dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des NDR auszuweisen und der oder dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur insoweit, als ihre oder seine Unabhängigkeit bei der Ausübung ihres oder seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein ihrer oder seiner Leitung.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des NDR und seiner

Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16 c Abs. 3 Satz 1 RStV. Sie oder er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat sie oder er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Sie oder er kann gegenüber dem NDR keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet sie oder er dies gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten und fordert sie oder ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet sie oder er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt, oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die von der Intendantin oder dem Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Die Intendantin oder der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber der oder dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.

(4) Die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen des NDR den schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über ihre oder seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des NDR ausreichend ist.

(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den NDR oder seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung ihrer oder seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihr oder ihm während ihrer oder seiner Dienstzeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.

Artikel 2 **Änderung des NDR-Staatsvertrages**

Der Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk vom 17./18. Dezember 1991 (NDR-Staatsvertrag), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 1./2. Mai 2005, wird wie folgt geändert:

Die §§ 41 und 42 werden gestrichen.

Artikel 3 **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Dieser Staatsvertrag kann nur zusammen mit dem NDR-Staatsvertrag gekündigt werden. Für die Kündigung gilt im Übrigen § 44 Abs. 1 NDR-Staatsvertrag entsprechend.

(2) Dieser Staatsvertrag wird gegenstandslos, wenn der NDR-Staatsvertrag von mindestens drei Ländern gekündigt wird oder wenn er durch Vereinbarung der Länder aufgelöst wird. Erfolgt die Kündigung des NDR-Staatsvertrages durch weniger als drei Länder, bleibt dieser Staatsvertrag zwischen den übrigen Ländern in Kraft.

(3) Dieser Staatsvertrag tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. Sind bis zum 24. Mai 2018 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein teilt den übrigen Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des NDR-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 14. 12. 2017 Olaf S c h o l z

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 14. 12. 2017 Manuela S c h w e s i g

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 15. 12. 2017 Stephan W e i l

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 7. 12. 2017 G ü n t h e r

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Gesetzentwurf:

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte

Die ab dem 25. Mai 2018 in Deutschland unmittelbar geltende EU-Datenschutz-Grundverordnung enthält für die Mitgliedstaaten den Regelungsauftrag, das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen. Hierzu ist eine Anpassung der Vorschriften über den Datenschutz beim NDR in den §§ 41 und 42 des NDR-Staatsvertrages erforderlich.

Die Regierungschefin und die Regierungschefs der den NDR tragenden Länder haben hierzu am 7./15. Dezember 2017 den Staatsvertrag über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk (NDR-Datenschutz-Staatsvertrag) unterzeichnet.

Artikel 1 enthält den Zustimmungsbeschluss zu diesem Staatsvertrag. Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

2.1 Wirksamkeitsprüfung

Der vorliegende Gesetzentwurf folgt dem Auftrag zur datenschutzrechtlichen Anpassung des NDR-Staatsvertrages und der erforderlichen Neufassung der Vorschriften über den Datenschutz beim NDR. Der Gesetzgebungsauftrag aus dem NDR-Datenschutz-Staatsvertrag wird wirksam umgesetzt.

2.2 Finanzfolgenabschätzung

Der vorliegende Gesetzentwurf hat keine finanziellen Folgewirkungen.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, auf den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, auf den ländlichen Raum und auf die Landesentwicklung ergeben sich nicht.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderung und auf Familien

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderung und auf Familien ergeben sich nicht.

5. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Aus dem Gesetzentwurf ergeben sich keine Kosten und haushaltsmäßigen Auswirkungen.

6. Beteiligungen

Die vom NDR-Datenschutz-Staatsvertrag berührten Einrichtungen, Organisationen, Verbände und Rundfunkveranstalter sind auf Ebene der vier Staatsvertragsländer gemeinsam förmlich angehört worden.

II. Zum Staatsvertrag:

Die Regierungschefin und Regierungschefs der NDR-Staatsvertragsländer haben vom 7. bis 15. Dezember 2017 den NDR-Datenschutz-Staatsvertrag unterzeichnet.

Im NDR-Datenschutz-Staatsvertrag werden die Regelungen zum Datenschutz beim NDR neu gefasst und im Hinblick auf die am 25. Mai 2018 in Kraft tretende Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) angepasst.

Die Datenschutz-Grundverordnung wurde aufgrund der raschen technologischen Entwicklung und der Globalisierung, die das Datenschutzrecht vor neue Herausforderungen stellt, erlassen. So haben sich der Europäische Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission auf eine umfassende Reform des europäischen Datenschutzrechts verständigt, um eine weitergehende europäische Rechtsharmonisierung im Datenschutzrecht zu erreichen. Die Datenschutz-Grundverordnung gilt gemäß Artikel 99 Abs. 2 ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar unionsweit und löst die geltende Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ab. Neben der Gewährleistung eines freien Datenverkehrs innerhalb des Europäischen Binnenmarktes zielt die Datenschutz-Grundverordnung auf die Sicherstellung des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 1 Abs. 2 und 3 der Datenschutz-Grundverordnung). Materielle Regelungen und deren Anwendung durch die nationalen Behörden und Gerichte sollen durch die Datenschutz-Grundverordnung stärker als früher vereinheitlicht werden. Zugleich stärkt die Datenschutz-Grundverordnung die Rechte der Betroffenen.

Die Verabschiedung der Datenschutz-Grundverordnung führt zu grundlegenden strukturellen Änderungen im nationalen Datenschutzrecht:

Aufgrund des Rechtsformwechsels hin zu einer Verordnung bedürfen die Regelungen keiner Umsetzung in das nationale Recht, sondern sind vielmehr ab dem 25. Mai 2018 unionsweit unmittelbar anwendbar. Trotz ihres Charakters als Verordnung enthält die Datenschutz-Grundverordnung aber eine Reihe obligatorischer Handlungsaufträge an die Mitgliedstaaten, die eine zwingende Ausgestaltung im nationalen Datenschutzrecht erforderlich machen, beispielsweise die Errichtung unabhängiger Aufsichtsbehörden. Darüber hinaus räumt die Datenschutz-Grundverordnung dem nationalen Gesetzgeber insbesondere im öffentlichen Bereich im Rahmen sogenannte Öffnungsklauseln Regelungsspielräume ein, wie etwa in Artikel 85. Diese lassen im nationalen Datenschutzrecht Raum für Ausnahmen und Abweichungen von zentralen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung.

Den Landesgesetzgebern steht damit eine Frist bis zum 25. Mai 2018 zur Verfügung, um die rundfunkrechtlichen Staatsverträge an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung anzupassen. Bis zu diesem Termin sind Rechtsvorschriften aufzuheben, die wegen des Geltungsvorrangs der Datenschutz-Grundverordnung nicht mehr anzuwenden sind und die auch nicht aufgrund der den Mitgliedstaaten eingeräumten Regelungsermächtigungen, insbesondere für die Datenverarbeitung im öffentlichen Bereich, fortgeführt werden können. Darüber hinaus sind bis zu diesem Zeitpunkt die in der Verordnung enthaltenen Regelungsaufträge umzusetzen, um Anwendungslücken zu vermeiden.

Nach Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung haben die Mitgliedstaaten „durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken (...) in Einklang“ zu bringen. Die Mitgliedstaaten sind also in der Form eines Abwägungsgebotes verpflichtet, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und dem Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Informationsfreiheit zu schaffen.

Der Abwägungsvorgang für Abweichungen und Ausnahmen von der Datenschutz-Grundverordnung ist grundsätzlich dem Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten zuzuordnen. Die Kompetenz für die vorzunehmenden Abwägungsentscheidungen liegt damit bei den Mitgliedstaaten. Dieser für die gesamte Datenschutz-Grundverordnung Geltung beanspruchende Grundsatz erfährt im Anwendungsbereich des Artikels 85 der Datenschutz-Grundverordnung eine zusätzliche Verstärkung, weil die Europäische Union für den kulturellen Bereich keine Harmonisierungskompetenz besitzt, was in Artikel 167 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7. Juni 2016, S. 47), der sogenannten Kulturklausel, seine Bestätigung findet. Die Rundfunk- und Kulturpolitik ist grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten.

Der durch Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung grundsätzlich eröffnete Ausschluss ganzer Kapitel ermöglicht eine Ausgestaltung, die im Wesentlichen dem Umfang des bisher vorhandenen Medienprivilegs entspricht. Dies umfasst insbesondere die hinsichtlich der bei Recherche und Vor-

bereitung von Publikationen unverzichtbare Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung des Betroffenen, den Ausschluss von Auskunfts- und Berichtigungsansprüchen betroffener Personen und das Fehlen einer staatlichen datenschutzrechtlichen Aufsicht.

Die Ausnahmen und Beschränkungen sind bisher und auch zukünftig aufgrund der herausragenden Bedeutung freier, keiner staatlichen Kontrolle unterworfenen Medien für die öffentliche Meinungsbildung und die Meinungsvielfalt in einem demokratischen System und ihrer unerlässlichen Kontrollaufgabe („Wächteramt“) geboten und gerechtfertigt. Ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung der jeweils betroffenen Personen wäre journalistische Arbeit nicht möglich und die Presse könnte ihre in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, in Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie in Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zuerkannten und garantierten Aufgaben nicht wahrnehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. Oktober 2015 - 1 B 32/15, RdNr. 5, m. w. N.).

Die Abwägungsentscheidung zwischen den widerstreitenden Grundrechtspositionen der informationellen Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) einerseits und der Meinungs-, der Informations- und den Medienfreiheiten (Artikel 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Grundgesetzes) andererseits wurde bereits im Rahmen der bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Diese Abwägungsentscheidung wurde im Lichte der Datenschutz-Grundverordnung einer erneuten Überprüfung unterzogen, insbesondere auch im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten und der Meinungs- und Medienfreiheit gemäß der Artikel 8 und 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Die Untersuchung führte allerdings zu keinen erheblichen Veränderungen bei der Gewichtung der einzelnen Positionen.

Die mit dem NDR-Datenschutz-Staatsvertrag vorgenommenen Neuregelungen beschränken sich daher auf Anpassungen, deren Notwendigkeit sich durch die Verabschiedung der Datenschutz-Grundverordnung ergeben. Von den in der Verordnung enthaltenen Regelungsermächtigungen wurde Gebrauch gemacht, ohne den insbesondere durch Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung eingeräumten Umsetzungsspielraum zu überschreiten. Die Möglichkeit, weitgehend an bewährten Strukturen festzuhalten, entspricht nach der Entstehungsgeschichte von Artikel 85 Abs. 1 und 2 auch der Intention des europäischen Gesetzgebers.

Im Bereich des NDR wird so ein einheitliches, angemessenes und ausgewogenes Datenschutzniveau gewährleistet, das für die betroffene Person zudem durch den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz flankiert wird.

B. Besonderer Teil

I. Zum Gesetzentwurf:

Zu Artikel 1:

Der NDR-Datenschutz-Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Landtages, weil er sich auf Gegenstände der Landesgesetzgebung bezieht (Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung).

Absatz 1 enthält den Zustimmungsbeschluss des Landtages, Absatz 2 regelt die Veröffentlichung des Staatsvertrages als **Anlage** zum vorliegenden Gesetz, Absatz 3 benennt das vorgesehene Datum zum Inkrafttreten des Staatsvertrages und enthält Regelungen über das Gegenstandsloswerden des Staatsvertrages.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält Regelungen über das Inkrafttreten des Gesetzes.

II. Zum Staatsvertrag:

Zu Artikel 1 (NDR-Datenschutz-Staatsvertrag):

Zu § 1:

In § 1 wird unter Berücksichtigung der im Allgemeinen Teil dieser Begründung ausgeführten Grundsätze ein Medienprivileg zur Datenverarbeitung beim NDR geschaffen, das das existierende Medienprivileg im NDR-Staatsvertrag ersetzt. Aus Gründen der Klarstellung wurde der Begriff „Medienprivileg“ in die Überschrift mit aufgenommen.

Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung gibt den Mitgliedstaaten den Auftrag, „durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken [...] in Einklang“ zu bringen. Es war daher eine umfassende Abwägung vorzunehmen. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die Freiheit der Medien auch im Zeitalter der Digitalisierung konstituierend für die freiheitlich-demokratische Grundordnung ist (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfGE 7, 198 (208); 77, 65 [74 ff.]).

Bislang war der Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich beim NDR in § 42 des NDR-Staatsvertrages geregelt. Durch einen Verweis auf die §§ 7 und 8 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) fanden bei der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken im Wesentlichen lediglich Grundsätze der Datensicherheit und des Datengeheimnisses Anwendung. Diese Grundsätze sollen weiter gelten. Sie müssen an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst und sollen nunmehr in einem NDR-Datenschutz-Staatsvertrag neu geregelt werden.

In Absatz 1 Satz 1 wird der Begriff des Datengeheimnisses legaldefiniert. Der Begriff des Datengeheimnisses ist bereits jetzt über einen Verweis auf die entsprechende Norm im Hamburgischen Datenschutzgesetz enthalten und soll erhalten bleiben. In diesem Bereich ist der Informantenschutz zu beachten. Mit der positiven Regelung des Datengeheimnisses, die im journalistischen Bereich weiterhin erforderlich ist, soll die bisherige Rechtslage abgebildet werden.

Die Formulierung des Datengeheimnisses folgt § 7 HmbDSG. Anstelle des Begriffs „unbefugt“ werden jedoch die Worte „zu anderen Zwecken“ verwendet. Gemeint ist hiermit eine Verarbeitung zu anderen als zu journalistischen Zwecken. Dem Begriff „unbefugt“ kam in § 7 HmbDSG keine selbständige Bedeutung zu, sondern umfasste jede, nicht im Sinne des § 5 HmbDSG zulässige Datenverarbeitung. Vorliegend wird dies dahin gehend konkretisiert, dass ausschließlich eine Verarbeitung zu journalistischen Zwecken zulässig ist. Die Erlaubnistatbestände der Artikel 6, 7 und 8 der Datenschutz-Grundverordnung bleiben unberührt.

Soweit bisher eine Verarbeitung „ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen“ Zwecken vorausgesetzt war, genügt nun jede Verarbeitung „zu journalistischen Zwecken“. Die Neuregelung folgt damit dem Wortlaut des Artikels 85 der Datenschutz-Grundverordnung und des Erwägungsgrundes 153, wonach der Begriff „Journalismus“ weit auszulegen ist. Die Voraussetzung „ausschließlich zu eigenen“ entfällt ebenfalls im Hinblick auf den Wortlaut der Datenschutz-Grundverordnung. Zudem sollen Kooperationen mit anderen journalistischen Einheiten ausdrücklich möglich sein, da diese in der Praxis zunehmend an Bedeutung gewinnen (beispielsweise im Rahmen von Rechercheverbänden). Von der datenschutzrechtlichen Privilegierung sollen alle Vorgänge, von der Beschaffung der Information über die Verarbeitung bis zur Veröffentlichung, auch in digitalen Archiven, erfasst sein, nicht erst die Gestaltung der Angebote (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfGE 77, 65 [74 ff.], m. w. N.).

Satz 2 ist an den Regelungsgehalt des § 5 Sätze 2 und Satz 3 des bis zum 24. Mai 2018 geltenden Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), angelehnt und ergänzt die Regelung des Datengeheimnisses. Satz 2 hat klarstellende Funktion. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis in Satz 2 bezweckt vorrangig die Aufklärung über die gesetzlichen Pflichten und dient der Beweissicherung, um der mit der Datenverarbeitung befassten Person im Fall eines Missbrauchs geschützter Daten den Einwand des Verbotsirrtums zu verwehren.

Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht gemäß Satz 3 über das Ende der Tätigkeit hinaus, das heißt auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Satz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 7 Satz 2 HmbDSG.

In Satz 4 wird zunächst klargestellt, dass die Kapitel I, VIII, X und XI der Datenschutz-Grundverordnung anwendbar sind. Von den übrigen Kapiteln finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken im Rahmen der Öffnungsklausel des Artikels 85 der Datenschutz-Grundverordnung nur die weiteren in Satz 4 genannten Vorschriften Anwendung. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken gelten aufgrund der auch durch Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung gewährleisteten Rundfunkfreiheit nur bestimmte Artikel der Verordnung (sogenannter Medienprivileg). Das (neue) Bundesdatenschutzgesetz in der ab dem 25. Mai 2018 geltenden Fassung vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) findet im Übrigen keine Anwendung. Damit wird von dem Auftrag in Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung nach erfolgter umfassender Verhältnismäßigkeitsprüfung Gebrauch gemacht.

Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f der Datenschutz-Grundverordnung soll dabei die Verpflichtung auf die Wahrung der Datensicherheit umsetzen. Es wird vorausgesetzt, dass für die Wahrung der Datensicherheit, ebenso wie des Datengeheimnisses der „Verantwortliche“ gemäß Artikel 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung einzustehen hat. Daher wird klarstellend „in Verbindung mit Abs. 2“ ergänzt.

Der Verweis auf Artikel 24 der Datenschutz-Grundverordnung macht deutlich, dass der für die Datenverarbeitung Verantwortliche seinen Pflichten unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen nachkommen muss. Insbesondere der journalistische Zweck der Datenverarbeitung ist hierbei berücksichtigungsfähig. Der für den Verantwortlichen geltende Pflichtenkatalog folgt aus den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung einschließlich der aufgrund Artikel 85 erlassenen nationalen Vorschriften.

Der Verweis auf Artikel 32 der Datenschutz-Grundverordnung konkretisiert die an die Datensicherheit zu stellenden Anforderungen.

Satz 5 stellt im Sinne allgemeiner schadensrechtlicher Prinzipien klar, dass die in den Artikeln 82 und 83 der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Regelungen zum Schadensersatz bzw. zu Geldbußen nur bei einer Verletzung der für anwendbar erklärten Pflichten in Betracht kommt, also bei einer Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, 24 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen, als zu journalistischen Zwecken findet die Datenschutz-Grundverordnung grundsätzlich uneingeschränkt Anwendung.

Satz 6 legt fest, dass auch die Hilfs- und Beteiligungsunternehmen des NDR von der Privilegierung der Sätze 1 bis 5 erfasst werden, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten. Beteiligungsunternehmen sind solche, an denen der NDR, auch in einer mehrstufigen Konzernstruktur, gesellschaftsrechtlich beteiligt ist. Der Begriff des Hilfsunternehmens entstammt § 42 Abs. 2 NDR-Staatsvertrag in Verbindung mit § 41 des bis zum 24. Mai 2018 geltenden Bundesdatenschutzgesetzes. Als Hilfsunternehmen kommen unabhängige Unternehmen oder andere Konzernunternehmen in Betracht, wenn diese für den NDR journalistische Aufgaben wahrnehmen.

Der in Satz 7 geregelte Verhaltenskodex ist kein solcher im Sinne der Artikel 40 ff. der Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere finden die Vorgaben zur Genehmigung und Überwachung keine Anwendung.

Satz 8 stellt ergänzend zu Satz 4 klar, dass den betroffenen Personen keine weitergehenden als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zustehen. Im Hinblick auf Artikel 4 Nr. 1 der Datenschutz-Grundverordnung findet der Begriff „betroffene Person“ anstelle von „Betroffenen“ Verwendung.

Absatz 2 folgt dem bisherigen § 42 Abs. 3 des NDR-Staatsvertrages. Gegenüber der dort geregelten „Verwendung“ wird der Anwendungsbereich durch die Verwendung des Begriffs „Verarbeitung“ jedoch erweitert. Bereits bei der Erhebung von Daten kann es zu Rechtsverstößen kommen, gegen die die betroffene Person vorgehen kann. Der Begriff der „Verarbeitung“ umfasst deshalb jeden

Vorgang mit Daten im Sinne des Artikels 4 Nr. 2 der Datenschutz-Grundverordnung. Soweit der Katalog der gerichtlichen Entscheidungen oder zivilrechtlichen Vereinbarungen angepasst wird, ist hiermit keine materielle Änderung beabsichtigt. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass Entscheidungen im Volltext zu den Daten genommen werden.

Absatz 3 orientiert sich am bisherigen § 42 Abs. 4 des NDR-Staatsvertrages und enthält abschließend die für betroffene Personen geltenden Auskunftsrechte. Die in der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen, umfangreichen Auskunftsrechte gefährden die demokratiesichernde Funktion journalistischer Arbeit, insbesondere im Bereich der investigativen Recherche. Mit § 1 Abs. 3 erfolgt eine inhaltliche Angleichung der Regelungen an § 9 c Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages in der ab dem 25. Mai 2018 geltenden Fassung.

Satz 1 macht die „Berichterstattung“ zum Anknüpfungspunkt des Auskunftsanspruchs und orientiert sich damit an der bisher geltenden Regelung des § 42 Abs. 4 Satz 1 NDR-Staatsvertrag. Die Anknüpfung stellt klar, dass das Auskunftsrecht der betroffenen Person nicht bereits bei jedem Verarbeiten von Daten, sondern nur im Fall der nach außen tretenden „Berichterstattung“ entstehen soll, damit interne journalistische Prozesse nicht gefährdet werden.

Notwendig ist eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Person. Damit wird klargestellt, dass nur Beeinträchtigungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und nicht beispielsweise Vermögensschäden Anknüpfungspunkt des Rechts aus Absatz 3 Satz 1 sind.

Satz 2 enthält abschließend die Tatbestände, die den Verantwortlichen nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten im Einzelfall zur Verweigerung der Auskunft berechtigen. Die Geheimhaltung der Informationsquellen und der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Journalisten und ihren Quellen ist ebenso unabdingbare Voraussetzung für die journalistische Aufgabenerfüllung wie die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. zuletzt BVerfGE 117, 244 [258]). Beides ist daher vom Schutz des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes umfasst. In den Schutzbereich werden auch nicht-journalistisch Mitwirkende einbezogen, sofern über diese Rückschlüsse auf journalistisch Mitwirkende gezogen werden können.

Satz 3 gibt den betroffenen Personen das Recht, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang zu verlangen. Soweit in Satz 3 nunmehr die „unverzögliche“ Berichtigung der Daten verlangt werden kann, folgt dies aus Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung. Die Berichtigung der Daten ist ohne schuldhaftes Zögern vorzunehmen. Ein schuldhaftes Zögern liegt nicht vor, wenn der Berichtigungsanspruch streitig ist und zur Klärung ein Gericht angerufen wurde.

Satz 4 knüpft an den Erwägungsgrund 65 der Verordnung an. Zum Schutz der betroffenen Personen ist eine Abwägungsentscheidung zu treffen, bei der die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder die Wahrnehmung berechtigter Interessen die weitere Speicherung erfordern.

Zu § 2:

In § 2 wird der Begriff des „Rundfunkdatenschutzbeauftragten“ beim NDR eingeführt und in der Überschrift verwendet um klarzustellen, dass der Rundfunkdatenschutzbeauftragte eine eigene Aufsichtsbehörde bildet, die von einem möglichen internen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 der Datenschutz-Grundverordnung zu unterscheiden ist.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass der Rundfunkdatenschutzbeauftragte beim NDR Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Datenschutz-Grundverordnung ist. Nach Artikel 51 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung sieht jeder Mitgliedstaat vor, dass eine oder mehrere unabhängige Behörden für die Überwachung der Anwendung der Verordnung zuständig sind, damit die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Datenverarbeitung geschützt werden und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union erleichtert wird. Der europäische Gesetzgeber eröffnet den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit, mehrere Aufsichtsbehörden zu schaffen. Die Offenheit der unionsrechtlichen Regelung ermöglicht dadurch zum einen die Abbildung föderaler Strukturen, aber zum anderen auch die Berücksichtigung anderer Autonomiebereiche, wie etwa im Rundfunk.

Anstelle des bisher verwandten Begriffs der „Bestellung“ wird der Begriff der „Ernennung“ im Einklang mit Artikel 53 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung gewählt.

In Satz 2 wird das Verfahren der Ernennung im Einklang mit Artikel 53 Abs. 1 vierter Spiegelstrich der Datenschutz-Grundverordnung sowie die Dauer der Ernennung näher bestimmt. Die Ernennung erfolgt nunmehr lediglich auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Betraut mit der Ernennung wird der Rundfunkrat als unabhängige Stelle. Die Mitglieder des Rundfunkrates sind dabei gemäß § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 des NDR-Staatsvertrages Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit und an Weisungen nicht gebunden. Durch die Ernennung in einem transparenten Verfahren durch eine unabhängige Stelle wird einerseits der Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und andererseits dem Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks Rechnung getragen. Die Amtszeit von vier Jahren entspricht Artikel 54 Abs. 1 Buchst. d der Datenschutz-Grundverordnung.

Satz 3 setzt den Auftrag in Artikel 54 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung um, indem die möglichen Wiederernennungen auf drei weitere Perioden begrenzt werden. Durch die Möglichkeit der dreimaligen Wiederernennung wird die Attraktivität des Amtes erhöht, mit dem Ziel, besonders qualifizierte, erfahrene und sachkundige Bewerber für das Amt zu erhalten. Mit einer dann möglichen Amtszeit von insgesamt 16 Jahren wird die Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten gestärkt. Die Kontinuität bei der Führung des Amtes wird gewährleistet.

Satz 4 regelt die gemäß Artikel 53 Abs. 2 und Artikel 54 Abs. 1 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung von den Mitgliedstaaten näher zu bestimmenden persönlichen Voraussetzungen des Rundfunkdatenschutzbeauftragten. Dieser muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Der Rundfunkrat soll aus einer Vielzahl von Bewerbern auswählen können. Es bedarf daher weder des Nachweises eines abgeschlossenen Universitätsstudiums noch einer Mindestdauer der beruflichen Erfahrung. Auf weitergehende Voraussetzungen wird verzichtet, um der grundgesetzlich geschützten Autonomie des NDR Rechnung zu tragen und um das Finden eines geeigneten Kandidaten nicht erheblich zu erschweren.

Satz 5 regelt, dass die Wahrnehmung von anderen Aufgaben innerhalb des NDR und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen für den Rundfunkdatenschutzbeauftragten unzulässig ist. Dies dient der Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten; eine mögliche Einflussnahme auf Entscheidungen des Rundfunkdatenschutzbeauftragten über die Wahrnehmung einer anderen Aufgabe soll im Vorhinein vermieden werden.

Nach Satz 6 können sonstige Aufgaben, sofern sie mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten vereinbar sind und seine Unabhängigkeit nicht gefährden, hingenommen werden. Die Vorschrift orientiert sich damit an den Vorgaben des Artikels 52 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung. Welche Tätigkeiten mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten vereinbar sind, bedarf der Prüfung im Einzelfall.

In Absatz 2 werden die gemäß Artikel 53 Abs. 3 und Artikel 54 Abs. 1 Buchst. f der Datenschutz-Grundverordnung erforderlichen Regelungen für die Beendigung des Amtes normiert.

In Satz 1 werden mit Ablauf der Amtszeit, Rücktritt vom Amt oder Erreichung des gesetzlichen Renteneintrittsalters die ordentlichen Beendigungsgründe bestimmt.

Satz 2 legt fest, dass tarifvertragliche Regelungen unberührt bleiben.

Satz 3 regelt als außerordentlichen Amtsbeendigungsgrund die Amtsenthebung, sei es wegen einer schweren Verfehlung oder wegen des Entfallens der Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Regelung ergibt sich aus Artikel 53 Abs. 4 der Datenschutz-Grundverordnung. Eine Amtsenthebung ist nur ausnahmsweise und bei einem schweren, in der Person des Rundfunkdatenschutzbeauftragten liegenden Defizit zu rechtfertigen. Die materiellen Voraussetzungen ergeben sich aus der Datenschutzgrundverordnung.

In Satz 4 wird das Verfahren der Amtsenthebung normiert. Erforderlich ist ein Beschluss des Verwaltungsrates auf Vorschlag des Rundfunkrates nach Anhörung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten. Auf diese Weise kann der Verwaltungsrat in einer Sitzung den vorherigen Rundfunkdaten-

schutzbeauftragten abberufen und einen neuen bestellen. Die Regelung stellt sicher, dass kein Zeitraum entsteht, in der kein Rundfunkdatenschutzbeauftragter bestellt ist.

Nach Absatz 3 hat der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Rundfunkrates Regelungen zur weitergehenden Konkretisierung der Ausgestaltung des Amtes des Rundfunkdatenschutzbeauftragten in einer Satzung zu erlassen. Um auch die Datenschutzaufsicht staatsfern im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes auszugestalten, ist der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kein Beamter auf Zeit, sondern steht - wie bisher der Datenschutzaufsicht - zum NDR in einem Anstellungsverhältnis. Durch die Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Datenschutzaufsicht ist er jedoch Amtsträger gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c des Strafgesetzbuchs. Um seine Unabhängigkeit nicht durch die Notwendigkeit von Verhandlungen über das Anstellungsverhältnis zu gefährden, sollen allgemeine Regelungen, insbesondere die Vergütung, durch eine Satzung geregelt werden.

Zu § 3:

§ 3 enthält Regelungen, die die Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten sicherstellen.

In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass das in Artikel 52 Abs. 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung festgeschriebene Prinzip der völligen Unabhängigkeit, trotz der organisatorischen Einbindung in die Strukturen des NDR, auch für den Rundfunkdatenschutzbeauftragten gilt. Durch die Nichtverwendung des Wortes „völlig“ ist keine materielle Einschränkung verbunden. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist nur dem Gesetz unterworfen.

Satz 2 bestimmt, dass eine Rechts- oder Fachaufsicht über den Rundfunkdatenschutzbeauftragten nicht besteht.

Nach Satz 3 untersteht der Rundfunkdatenschutzbeauftragte grundsätzlich einer Dienstaufsicht, allerdings nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird. Ausgeübt wird die Dienstaufsicht durch den Verwaltungsrat.

Nach Absatz 2 Satz 1 befindet sich die Dienststelle des Rundfunkdatenschutzbeauftragten bei der Geschäftsstelle von Rundfunkrat und Verwaltungsrat.

Mit Satz 2 wird die Verpflichtung nach Artikel 52 Abs. 4 der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt, dass jede Aufsichtsbehörde mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausgestattet wird, die sie benötigt, um ihre Aufgaben und Befugnisse effektiv wahrnehmen zu können.

In den Sätzen 3 und 4 werden die Vorgaben des Artikels 52 Abs. 6 der Datenschutz-Grundverordnung umgesetzt. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann mit den ihm haushaltsrechtlich zugewiesenen Mitteln unabhängig verfahren. Satz 4 sichert dabei die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde gegenüber einer Finanzkontrolle, an die der Rundfunkdatenschutzbeauftragte grundsätzlich gebunden bleibt. Die Finanzkontrolle soll durch den Verwaltungsrat erfolgen, damit die Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten gewährleistet bleibt.

Absatz 3 Satz 1 dient der Umsetzung des Artikels 52 Abs. 5 der Datenschutz-Grundverordnung und stellt die Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten auch in Personalfragen sicher. Er wählt sein eigenes Personal aus, welches ihm gemäß Satz 2 allein untersteht.

Zu § 4:

§ 4 bestimmt die Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die Zuständigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten. Am bestehenden System der einheitlichen Aufsicht für die Datenverarbeitung zu journalistischen und nicht-journalistischen Zwecken im NDR wird auch nach der Schaffung des Amtes des Rundfunkdatenschutzbeauftragten festgehalten, wenngleich auch eine gespaltene Aufsicht europarechtlich grundsätzlich möglich gewesen wäre. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz sowohl bei der gesamten Tätigkeit des NDR als auch seiner Beteiligungsunternehmen entsprechend des § 16 c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Beteiligungsunternehmen im Sinn des § 16 c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages sind Un-

ternehmen des Privatrechts, an denen der NDR unmittelbar, mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Mehrheit beteiligt ist. Entsprechende Regelungen in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen bedarf es für die Zuständigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten hingegen nicht. Für den Fall der gleichlautenden Zuständigkeit mehrerer Rundfunkdatenschutzbeauftragter soll sich die Wahrnehmung der Prüfkompetenz bei Beteiligungsgesellschaften nach der bisherigen Praxis des Arbeitskreises der Rundfunkdatenschutzbeauftragten richten. Im Grundsatz soll die Federführung beim Sitzland liegen, bei einer gleichzeitigen Pflicht zur Zusammenarbeit bzw. Beteiligung der ebenfalls betroffenen Aufsichtsbehörden. Einzelfragen sollen im Arbeitskreis der Rundfunkdatenschutzbeauftragten Klärung finden.

Nach Satz 2 hat der Rundfunkdatenschutzbeauftragte die Aufgaben und Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und 58 Abs. 1 bis 5 der Datenschutz-Grundverordnung. Durch die Formulierung „entsprechend“ soll in der Rechtsanwendung im Einzelfall eine sach- und interessengerechte Anwendung der Regeln unter Berücksichtigung der nach Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung in einen Ausgleich zu bringenden Rechtsgüter und Interessen sichergestellt werden. Insbesondere die Erfordernisse der nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes geschützten Rundfunkfreiheit sind zu beachten. Bei der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken beschränken sich die Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten auf die Überwachung der nach §§ 9 c, 57 des Rundfunkstaatsvertrages geltenden Verpflichtungen.

Nach Satz 3 hat der Rundfunkdatenschutzbeauftragte, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden, zu der er nach Artikel 57 Abs. 1 Buchst. g, Artikel 60 ff. der Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet ist, den Informantenschutz zu wahren.

Satz 4 regelt, dass der Rundfunkdatenschutzbeauftragte keine Geldbuße gegen den NDR verhängen kann. Damit wird vom Gestaltungsspielraum des Artikels 83 Abs. 7 der Datenschutz-Grundverordnung Gebrauch gemacht. Das Spektrum der Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird dahin gehend eingeschränkt, dass die Befugnis nach Artikel 58 Abs. 2 Buchst. i der Datenschutz-Grundverordnung dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten nicht zukommt. Ein Bedürfnis für diese Sanktionsmöglichkeit besteht nicht, da Verstöße auch im Übrigen wirksam und effektiv sanktioniert werden können. Gegenüber Teilnehmern können Bußgelder verhängt werden, soweit diese als Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit am Wettbewerb teilnehmen.

Absatz 2 Sätze 1 und 2 beruht auf dem bisherigen § 41 Abs. 5 NDR-Staatsvertrag sowie auf Artikel 58 Abs. 2 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung und regelt die Beanstandung bei stattgefundenen Verstößen. Die in Satz 1, Halbsatz 2 vorgesehene Aufforderung zur Stellungnahme ist in der Datenschutz-Grundverordnung nicht vorgesehen, eine Regelung wird aber durch Artikel 58 Abs. 6 der Datenschutz-Grundverordnung eröffnet.

Satz 3 dient der Verfahrensvereinfachung und Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten. Ihm wird auch bei einer Beanstandung oder Unterrichtung ein Ermessensspielraum eingeräumt. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann daher von einer Beanstandung oder Unterrichtung absehen, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 41 Abs. 5 Satz 2 des NDR-Staatsvertrages. Danach soll auch weiterhin die vom Intendanten abzugebende Stellungnahme im Sinne von Satz 1 und 2 diejenigen Maßnahmen nennen, die aufgrund der Beanstandungen getroffen wurden.

Nach Absatz 4 Satz 1 unterliegt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte entsprechend der bisherigen Regelung in § 41 Abs. 9 NDR-Staatsvertrag einer Berichtspflicht gegenüber den Organen des NDR. Der Bericht ist nun nicht mehr nur dem Verwaltungsrat, sondern auch dem Rundfunkrat zuzuleiten, da dieser den Rundfunkdatenschutzbeauftragten ernannt hat. Dass der Bericht dem Intendanten ebenfalls zur Verfügung gestellt wird, stellt keine Einschränkung der Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten dar. Die Erstellung eines Tätigkeitsberichts und dessen Veröffentlichung sind bereits von der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehen. Im Fall der Zuleitung erhält der Intendant nochmals eine Übersicht über die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen im NDR. Der Bericht ist in Textform zu erstatten, da er nur so dem Verwaltungsrat und

dem Rundfunkrat zugeleitet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Die Einhaltung der Schriftform im Sinne von § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedarf es hingegen nicht.

Die in Satz 2 vorgesehene Veröffentlichung geschieht unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie des Schutzes personenbezogener Daten der Beschäftigten des NDR, seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen.

Im Hinblick auf die in Artikel 59 der Datenschutz-Grundverordnung enthaltene Berichtspflicht an das nationale Parlament bedarf es keiner speziellen Regelung im NDR-Staatsvertrag, um eine Übermittlung an den Landtag der NDR-Staatsvertragsländer zu ermöglichen.

In Absatz 5 erfolgen auf Grundlage des bisherigen § 41 Abs. 8 NDR-Staatsvertrag redaktionelle Anpassungen an die Datenschutz-Grundverordnung. Eine Änderung der Rechtslage ist hiermit nicht verbunden. Gemäß Artikel 57 Abs. 1 Buchst. f der Datenschutz-Grundverordnung gehört die Befassung mit Beschwerden zu den Aufgaben des Rundfunkdatenschutzbeauftragten.

In Absatz 6 wird klargestellt, dass die datenschutzrechtliche Verschwiegenheitspflicht entsprechend Artikel 54 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung, trotz der organisatorischen Einbindung in die Strukturen des NDR, auch für den Rundfunkdatenschutzbeauftragten gilt.

Zu Artikel 2 (Änderung des NDR-Staatsvertrages):

Durch Artikel 2 wird der NDR-Staatsvertrag durch eine Streichung der §§ 41 und 42 geändert.

Die bisherigen Vorschriften über den Datenschutz beim NDR in den §§ 41 und 42 des NDR-Staatsvertrages sind aufgrund der unmittelbar geltenden europarechtlichen Regelungen in der Datenschutz-Grundverordnung anzupassen. Sie werden gestrichen. Die noch notwendigen Teilregelungen werden neu gefasst und in diesen Staatsvertrag übernommen. Damit werden alle landesgesetzlichen datenschutzrechtlichen Regelungen für den NDR in diesem Staatsvertrag zusammengeführt. Der NDR-Staatsvertrag behält weiterhin seine Selbständigkeit.

Zu Artikel 3 (Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung):

Artikel 3 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Staatsvertrages.

Absatz 1 regelt die Kündigung des Staatsvertrages und bezweckt den zeitlichen Gleichlauf mit der Kündigungsfrist des NDR-Staatsvertrages. Satz 1 stellt klar, dass der NDR-Datenschutz-Staatsvertrag nur zusammen mit dem NDR-Staatsvertrag gekündigt werden kann. Nach Satz 2 erfolgt die Kündigung im Übrigen entsprechend den Vorschriften des NDR-Staatsvertrages.

Absatz 2 bezweckt den zeitlichen Gleichlauf mit der Geltungsdauer des NDR-Staatsvertrages. Satz 1 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn der NDR-Staatsvertrag von mindestens drei Ländern gekündigt wird oder wenn er durch Vereinbarung der Länder aufgelöst wird. Bei einer Kündigung des NDR-Staatsvertrages durch weniger als drei Länder soll dieser Staatsvertrag in Kraft bleiben.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten der Artikel 1 und 2 dieses Staatsvertrages am 25. Mai 2018.

Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 24. Mai 2018 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein hinterlegt sind. Der NDR-Staatsvertrag würde dann in der bisherigen Fassung seine Gültigkeit behalten.

Satz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Staatsvertragsländern durch die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, den durch diesen Staatsvertrag geänderten NDR-Staatsvertrag nach den Artikeln 1 und 2 in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.